



AMT FÜR JUSTIZ
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

STIFTUNGSAUFSICHT UND GELDWÄSCHEREIPRÄVENTION

Dokumentnummer
AJU / v50.004.02

Dokumentdatum
07/2021

Direktkontakt
info.vwb.aju@llv.li

Infoblatt – Auskunft zur Eintragungspflicht eines Vereins

Gemäss dem Gesetz über das Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen von Rechtsträgern (VwbPG)¹ sind Vereine, die einer Eintragungspflicht in das Handelsregister unterliegen, zur Eintragung der wirtschaftlich berechtigten Personen im Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen verpflichtet².

Für das Amt für Justiz, Stiftungsaufsicht und Geldwäschereiprävention, ist nicht ersichtlich, ob ein Verein aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung in das Handelsregister eingetragen ist oder ob die Eintragung freiwillig erfolgte. Es wird daher um Auskunft ersucht³, ob der Verein im Handelsregister eintragungspflichtig ist.

Ein Verein ist zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet, wenn er für seinen Zweck ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt oder wenn er revisionspflichtig ist⁴.

1. Ein Verein betreibt für seinen Zweck ein **nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe**, wenn eine selbständige, auf dauernden Erwerb gerichtete wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird. Ob eine Gewinnerzielungsabsicht oder eine Gemeinnützigkeit des Vereins vorliegen, ist dabei unerheblich⁵.
2. Der Verein ist **revisionspflichtig**⁶, wenn die Buchführung durch eine von der Vereinsversammlung zu wählende Revisionsstelle zu prüfen ist. Dies ist der Fall, wenn:
 - 2.1. zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschritten werden:
 - a) Bilanzsumme von 6 Millionen Schweizer Franken;
 - b) Umsatzerlös von 12 Millionen Schweizer Franken;
 - c) 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt; oder

¹ Art. 2 Abs. 1 Bst. c Ziff. 1 i.V.m. Art. 4 und Anhang 1 des Gesetzes über das Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen von Rechtsträgern (VwbPG), LGBl. 2021 Nr. 33.

² Informationen zur Eintragung in das Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen finden Sie unter www.aju.llv.li, „Stiftungsaufsicht und Geldwäschereiprävention – Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen (VwbP)“. Die Datenerfassung erfolgt im Online-Portal <https://vwb.llv.li>.

³ Art. 23 Abs. 3 Bst. c VwbPG.

⁴ Art. 247 Abs. 2 PGR.

⁵ Zum Beispiel liegt kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe vor, wenn es sich um einen Freizeitverein handelt, welcher an einzelnen Anlässen Getränke und/oder Speisen verkauft, um die „Vereinskasse aufzubessern“ und die Einnahmen für diverse Vereinsaktivitäten verwendet werden.

⁶ Art. 251b Abs. 1 PGR.

- 2.2. ein Vereinsmitglied, das einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegt, die Prüfung der Buchführung durch eine Revisionsstelle verlangt.

Aufgrund der eingangs erwähnten gesetzlichen Vorgaben wird der Verein ersucht, das Formular „Auskunft zur Eintragungspflicht eines Vereins“ ausgefüllt **innert 30 Tagen nach Eintragung in das Handelsregister** beim Amt für Justiz, Stiftungsaufsicht und Geldwäschereiprävention, einzureichen.